reformierte Kirche

Reformierte Kirchgemeinde Langenthal
Kirchgemeinderat
Geissbergweg 6, 4901 Langenthal

Protokoll der Sitzung des Kirchgemeinderats
Protokollauszug

Donnerstag, 23. Oktober 2025, 19:30 – 22:20 Uhr, Forum Geissberg

Teilnahme

Kirchgemeinderat (stimmberechtigt): Reto Steiner (Vorsitz), Richard Bobst, Ralph Burlon, Regula Costa, Daniel Rüegger, Markus Zahnd.

Vertretung Kollegium (nicht stimmberechtigt): Pfarrerin Hanna Rucks.

Ratssekretariat (nicht stimmberechtigt): Thomas Gehrig (Protokoll).

Entschuldigt: Iris Bäriswyl (Teamleitung Sozialdiakonie).

6. Zweckänderung OgR KBO

Die Herbstbezirkssynode des Kirchlichen Bezirks Oberaargau (KBO) beschliesst am 05.11.25 über eine Teilrevision des Organisationsreglements. Neben redaktionellen Anpassungen werden mit der Teilrevision auch inhaltliche Änderungen vorgenommen, die der Entwicklung, mangelnder Nachfrage und langjährigen Vakanzen geschuldet sind.

Der Zweckartikel soll mit einer Generalklausel «Beteiligung an den Aufgaben der Landeskirche» ergänzt werden. Gleichzeitig soll die landeskirchliche Stellenvermittlung, die mangels Nachfrage schon seit einigen Jahren nicht mehr geführt wird, aus dem Zweckartikel gestrichen werden.

Zukünftig bezweckt der KBO (Art. 2 OgR) die Förderung und Unterstützung des kirchlichen Lebens und der christlichen Gemeinschaft innerhalb des Bezirks, die Verwirklichung gemeinsamer Anliegen innerhalb des Bezirks, die Führung einer Stelle für Ehe- und Familienfragen sowie die Beteiligung an den Aufgaben der Landeskirche.

Nach der Anpassung des Zweckartikels durch die Bezirksdelegierten sind die Kirchgemeinden verpflichtet, diese Anpassung innert dreier Monate von einer Kirchgemeindeversammlung genehmigen zu lassen. Nach Annahme des neuen Zweckartikels durch alle Kirchgemeinden kann das Organisationsreglement in Kraft gesetzt werden.

Der Kirchgemeinderat lässt die «Zweckänderung OgR KBO» für die Kirchgemeindeversammlung vom 04.12.25 traktandieren.

Weil die Bezirkssynode am 05.11.25 stattfindet und die formelle Aktenauflage für die Kirchgemeindeversammlung bereits am 03.11.25 beginnt, erfolgt die Aktenauflage vorbehältlich des KBO-Beschlusses. Sollte die Bezirkssynode einen anderen oder keinen Beschluss fassen, so muss das Geschäft am 04.12.25 von der Traktandenliste genommen werden. Im unwahrscheinlichen Fall eines anders lautenden Beschlusses der Bezirkssynode ist die Kirchgemeinde verpflichtet, den Zweckartikel bis am 05.02.26 anlässlich einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

In einer generellen Eintretensdebatte kommt der Kirchgemeinderat zum Schluss, die heutige Form und Organisation der Bezirkssynode grundsätzlich zu überprüfen und mögliche Änderungsimpulse zuhanden der Frühlingsbezirkssynode 2026 zu planen. Um «Kirche vor Ort» zu ermöglichen, erscheinen Aufwand und Ertrag heute nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zu stehen.

6.1 Beschluss

Der Kirchgemeinderat beschliesst:
1. Der Zweckänderung OgR KBO wird zugestimmt.
2. Die Zweckänderung OgR KBO wird der Kirchgemeindeversammlung vom 04.12.25, vorbehältlich der Genehmigung durch die Bezirkssynode, zur Genehmigung vorgelegt.
3. Die Geschäftsstelle gewährleistet die Aktenauflage für die Zweckänderung OgR KBO.
4. Der Ratssekretär traktandiert die Zweckänderung OgR KBO für die Kirchgemeindeversammlung vom 04.12.25.

Mitteilung an:
- Urs Hallauer, Leiter Geschäftsstelle
- Christoph Kipfer, Präsident KBO
- Akten Geschäftsstelle

Für das Protokoll
Der Ratssekretär

27.10.25